

Produktbedingungen für den Mercedes-Benz Bank Sparplan

Stand: 15.10.2010

1. Kontoeröffnung/Referenzkontoprinzip

Die Kontoeröffnung erfolgt erst nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung.

Dem eröffneten Konto muss zwingend ein bei einem Fremdinstitut geführtes Girokonto (Referenzkonto) hinterlegt werden. Pro Kunde kann nur ein Girokonto als Referenzkonto – unabhängig davon, wie viele Konten auf den Kunden eröffnet werden – hinterlegt werden.

2. Kundenaufträge

Kundenaufträge können vom Kunden gegenüber der Mercedes-Benz Bank (künftig: Bank) schriftlich mit Unterschrift oder telefonisch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl oder online in Verbindung mit einem besonderen Zugriffsverfahren erteilt werden. Eine Änderung des Referenzkontos muss der Bank schriftlich im Original vorliegen. Kundenaufträge per E-Mail werden nicht bearbeitet. Telefongespräche werden zur Beweissicherung aufgezeichnet und aufbewahrt.

Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

3. Einzahlungen

Zusätzliche Einzahlungen des Kunden sind nur mit der 1. Sparrate möglich. Einzahlungen können per Lastschrift vom hinterlegten Girokonto oder per Übertrag von einem anderen Konto des Kunden bei der Bank erfolgen. Aufträge können vom Kunden telefonisch (innerhalb der Geschäftszeiten), mittels Online-Banking oder schriftlich erteilt werden.

4. Sparbetrag

Die monatliche Sparrate beträgt mind. 50 EUR und max. 400 EUR. Eine Reduzierung der vereinbarten monatlichen Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestrate jederzeit möglich. Eine Erhöhung der vereinbarten monatlichen Rate ist ausgeschlossen. Die Raten werden per Dauerlastschrift vom hinterlegten Girokonto eingezogen. Ein Rateneinzug erfolgt frühestens nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung. Sofern die Identitätsfeststellung zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten ersten Rateneinzuges noch nicht abgeschlossen ist, verschiebt sich der Termin des ersten Rateneinzuges bis zu ihrem Abschluss. Die nachfolgenden Raten werden zu den vereinbarten Terminen eingezogen. Die Ratenzahlung kann unterbrochen werden, aber nicht länger als für insgesamt 12 Monate. Wird die Ratenzahlung für länger als 12 Monate ausgesetzt, wird der Sparplan aufgelöst und das Gesamtguthaben inklusive der Zinsen auf einem auf den Namen des Kunden lautenden Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist gutgeschrieben.

5. Befristung, Kündigungsfristen

Die Befristung der Sonderzinsvereinbarung beträgt nach Wahl des Kunden mindestens 12 und maximal 72 Monate. Der Sparplan kann mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erstmals nach 9 Monaten gekündigt werden. Zum Ende der Sonderzinsvereinbarung wird das Gesamtguthaben inklusive der Zinsen auf einem auf den Namen des Kunden lautenden Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist gutgeschrieben, falls keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Kündigt der Kunde das Sparkonto, erhält er nach Ablauf der Kündigungsfrist den Gesamtguthabenbetrag ohne Berechnung von Vorschusszinsen ausbezahlt. Verfügungen von dem Sparkonto in Höhe von insgesamt 2.000 EUR innerhalb eines Monats können vom Kunden vorschusszinsfrei vorgenommen werden. Begehrt der Kunde vor Ablauf der Kündigungsfrist die teilweise oder vollständige Auszahlung des Gesamtguthabenbetrages, erhält er diesen unter Berechnung von Vorschusszinsen. Die Höhe der Vorschusszinsen beträgt ein Viertel des zum Abrechnungstichtag maßgeblichen Habenzinses.

6. Verfügbarkeit

Über das jeweilige Guthaben kann der Kunde während der Geltung der Sonderzinsvereinbarung nicht verfügen.

7. Zinsen

Maßgebend für die Verzinsung ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des erstmaligen Geldeingangs auf dem jeweiligen Sparplankonto mit der jeweiligen Laufzeit anbietet.

Bei der Berechnung der Zinsen wird der Tag des Geldeingangs auf dem jeweiligen Sparplankonto nicht berücksichtigt. Der jeweilige Tag der Fälligkeit bzw. der jeweilige Tag der Abrechnung wird berücksichtigt.

Die Zinsen werden jährlich am 31.12. unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften dem Kapital gutgeschrieben.

8. Kontoführung

Der Mercedes-Benz Bank Sparplan ist ein Einlagenkonto und dient nicht der Teilnahme am Zahlungsverkehr.

Die Bank erstellt jährlich einen Kontoauszug (Rechnungsabschluss), der als Sparkunde gilt.

Der Kunde hat den Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Autobonus

Am Ende der Laufzeit der Sonderzinsvereinbarung gewährt die Bank dem Kunden neben dem aktuellen Jahreszinssatz einen Autobonus in Form einer zusätzlichen Zahlung auf sein Sparplankonto. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung ein Neufahrzeug der Marken Mercedes-Benz Pkw oder smart® über die Daimler AG oder die Vertragspartner der Daimler AG erworben, über die Mercedes-Benz Leasing GmbH geleast oder über die Bank finanziert hat. Der Bonus wird pro Fahrzeug einmalig (unabhängig davon, ob der Kunde mehrere Mercedes-Benz Bank Sparplanverträge abgeschlossen hat) auf die vereinbarten/eingezahlten Sparraten gewährt. Die aktuellen Konditionen für den Bonus ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Sondereinzahlungen auf das Sparplankonto beeinflussen die Höhe des Bonus nicht. Um den Autobonus zu erhalten, muss der ausgefüllte Bonusgutschein 5 Tage vor Ende der Befristung der Sonderzinsvereinbarung des Sparplans bei der Bank vorliegen. Der Autobonus muss bei der Stornierung der Fahrzeugbestellung bzw. des Leasing- oder Finanzierungsvertrages an die Bank zurückgezahlt werden.

10. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr im Zusammenhang mit dem Sparplan-Vertrag erbrachten Leistungen und Zusatzleistungen Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Änderung der persönlichen Daten

Alle Änderungen der persönlichen Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsbeziehung nötig sind, muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.